

0.8

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Zwischen
der Stadt Erwitte, der Stadt Geseke, der Stadt Lippstadt, der Stadt Rüthen, der Stadt Soest, der Stadt Warstein, der Stadt Werl, der Gemeinde Anröchte, der Gemeinde Bad Sassendorf, der Gemeinde Ense, der Gemeinde Lippetal, der Gemeinde Möhnesee, der Gemeinde Welver, und der Gemeinde Wickede (Ruhr)
– kreisangehörige Städte und Gemeinden –
und
dem Kreis Soest

wird gem. §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. 10. 1979 (SGV NRW 202) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 32 a des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 6. 2000 (SGV NRW 20061) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Kreis Soest verpflichtet sich gem. § 32 a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW –) durch seine behördlichen Datenschutzbeauftragten die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durchzuführen.

Der von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach § 32 a Abs. 1 Satz 1 DSGVO NRW zu bestellende behördliche Datenschutzbeauftragte wird durch einen örtlichen Ansprechpartner in der Verwaltung der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde unterstützt, der gleichzeitig auch zu seinem Stellvertreter bestellt wird.

§ 2

Die Rechte und Pflichten des behördlichen Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters ergeben sich aus § 32 a DSGVO NRW.
Nähere Einzelheiten werden in einer gesonderten und gemeinsam abgestimmten Dienstanweisung mit der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde festgelegt.

§ 3

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erstatten dem Kreis Soest die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten im Rahmen der allgemeinen Kreisumlage.

Mit dem Anteil an der Kreisumlage sind die Personalkosten, die Arbeitsplatzkosten und die Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

Eine gesonderte Abrechnung erfolgt nicht.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Jahren.

Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund oder bei wesentlicher Änderung der gesetzlichen Aufgaben möglich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 29 Abs. 4 GkG)

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Erwitte, den
Für die Stadt Erwitte

Welper, den
Für die Gemeinde Welper

Geseke, den
Für die Stadt Geseke

Wickede (Ruhr), den
Für die Gemeinde Wickede (Ruhr)

Lippstadt, den
Für die Stadt Lippstadt

Soest, den
Für den Kreis Soest

Rüthen, den
Für die Stadt Rüthen

Soest, den
Für die Stadt Soest

Warstein, den
Für die Stadt Warstein

Werl, den
Für die Stadt Werl

Anröchte, den
Für die Gemeinde Anröchte

Bad Sassendorf, den
Für die Gemeinde Bad Sassendorf

Ense, den
Für die Gemeinde Ense

Lippetal, den
Für die Gemeinde Lippetal

Möhnesee, den
Für die Gemeinde Möhnesee